

4. Bibliographie der Schriften

**Ordnung und Lehr=Art / Wie selbige in denen zum
Wäysen=Hause gehörigen Schulen eingeführet ist /
Worinnen vornemlich zu befinden / Wie die Kinder in ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1702

Die Dritte Nachmittags-Stunde.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

§ V.

Die Kleinern
müssen das
Stillesitzen
lernen.

Unter dessen hören entweder die Kleinern zu / (welches besser ist) oder der Præceptor läßt sie überlesen. Umb die Kinder in der Stille zu halten / ruffet er zu weilen eines auf / läßt es lesen / dadurch die Kinder gewehnet werden / ihre Lectiones selbst anzusehen. Um meisten ist darauff acht zu haben / daß die Kleinern stille sitzen / und die Größern nicht hindern: So aber noch Zeit von der Stunde übrig wäre / kan man die Kleinern auffsagen lassen. Wie dann ein jeglicher Præceptor zu sehen soll / daß die Kleinern so wol Vor- als Nach-Mittags 2 mal / und also des Tages vier mal aufsagen.

Die

Dritte Nachmittags-Stunde.

§ I.

Ordentliche
Catechisation.

Die Größern aus allen Schulen gehen in dieser Stunde in einen Saal oder große Stube zu dem dazu verordneten Catecheta, welcher so wol den Catechismum / als auch das Neue Testament mit ihnen treibet. Und zwar wird erstlich der Catechismus / und wenn dieser in etlichen Wochen zu Ende / das Neue Testament auch kürzlich tractiret / und beydes im Jahr etliche mal durchgebracht. Wenn aber zu Winterszeit in den kurzen Tagen die öffentliche Bet-Stunde umb 3. Uhr Nachmittage angehet / so wird solche Catechisation eine Zeit lang eingestellt / biß die Tage wieder länger werden. An dessen Statt aber muß ein jeglicher Præceptor in seiner Schul den Catechismum desto fleißiger treiben.

§ II.

Catechismus
Lutheri.

Die Erklärung aber des Catechismi geschieht in dieser Stunde entweder nach des Herrn Horben gründlichen Wort-Verstand des kleinen Catechismi Lutheri, oder / wenn der Catecheta geübet ist / frey ohne einem gewissen Autore / jedoch also / daß vornemlich auf den Wort-Verstand des Catechismi gegangen und derselbe denen Kindern deutlich bengebracht werde. Wenn nun eine und andere Frage des Catechismi den Kindern deutlich gemacht ist / muß der Præceptor eine kurze Repetition anstellen / umb zusehen / ob die Kinder es auch alles verstanden. Solte denn etwas befunden werden / daß sie noch nicht gefasset / muß dasselbe ihnen noch deutlicher durch Fragen und Exempla vor augen geleyet werden. Der Præceptor muß dazu solche Exempel

neh

nehmen / die auff der Kinder Zustand sich schicken / als bey dem dritten Gebot / ob die Kinder am Sonntage nach der Predigt wol dürfen spielen / herum lauffen oder müßig gehen ? Ob die Kinder in der Predigt wol dürfen ihre Gedancken auff etwas anders wenden / als auff die Anhörung des Göttlichen Wortes u. s. w.

§ III.

Wenn der Catechismus zu ende / wird das Neue Testament ^{Das Neue Tes-} vorgenommen : Da aus der zu dem Ende heraus gegebenen Einlei- stament. tung zur Lesung der heiligen Schrift denen Kindern durch Frag und Antwort so wol der Endzweck / Inhalt und Nutzen des ganzen Neuen Testaments / als auch insonderheit eines jeglichen Buches / und wie die Kinder solches lesen sollen / gezeiget wird / damit sie von Kind auff geübet werden / daß sie nicht nur im Neuen Testament nachschlagen / sondern daß sie es auch zu ihrer Erbauung im ganzen Leben gebrauchen können.

§ IV.

Unter dessen / daß die Größern also catechisiret werden / wird mit ^{Mit denen} den Kleinern in der Schule der Catechismus tractiret / und hat der ^{Kleinern wird} Praceptor mit Fleiß dahin zu sehen / daß sie die Worte des Catechis- ^{auch der Cate-} mi fertig lernen / und zwar anfangs nur die fünf Hauptstücke. Wenn ^{chismus getrü-} sie solche fertig können / denn mag er zu den Fragstücken und Haus- ^{ben.} Tafel schreiten.

§ V.

Erstlich soll er die Kleinsten vornehmen / und ihnen die Worte des ^{auff was Wei-} Catechismi / wie auch Morgen- und Abend- Segen / und die Tisch-Ge- ^{se es geschehe.} betlein so lange vorsagen / bis sie solche fertig nachsprechen können / und nur wenig auff einmal nehmen / damit sie es desto leichter begreifen. Mittlerweile / damit die andern / welche etwas weiter sind / nicht müßig sitzen / soll er ihnen die Lection aus dem Catechismo vorgeben / welche er mit ihnen tractiren will / und sie indessen sich daran üben lassen / daß sie dieselbe in ihrem Catechismo lesen lernen. Zu jener Classe gehören die / welche das A. B. C. und das Buchstabiren lernen. Zu dieser Classe aber alle / die das Buchstabiren können / und lesen lernen.

§ VI.

Wenn er denn mit den Kleinsten fertig / soll er die andere Classe ^{Die 2. Classe.} auch vornehmen / und das mit ihnen treiben / was sie haben überlesen müssen.

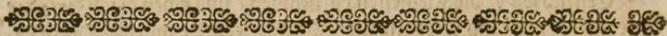
§ VII.

Verstand der Worte zu treiben. Wenn er ihnen einige Worte des Catechismi beygebracht/hat er sie aufs einfältigste/und so kurz/ als es immer seyn kan/ auf den rechten Verstand und Gebrauch der Worte zu weisen.

§ VIII.

Beschluß mit dem Gebet

Wie nun mit dem Gebet der Anfang gemacht ward /also muß auch damit wieder beschloffen werden. Mit welchem zu verfahren/wie des Morgens geschähe. Darauf werden die Kinder allesamt aus jeden Classen in die öffentliche Bet= Stunden geführt: Woselbst in den Catechisationen in gewissen Tagen die gehaltenen Predigten wiederholet/sonsten aber der Catechismus tractiret wird. Nach der Catechisation wird ein Gesang gesungen/ferner ein Capitel aus der Bibel gelesen/und einige Lehren und Ermahnungen daraus gezogen/nachmals gebetet /und mit einem Gesange beschloffen. Unterdessen sitzen oder stehen die Kinder an ihrem Ort stille /singen mit und hören zu. Nach der Bet=Stunde werden die Kinder aus allen Schulen/ausser der Küster=Schul / in den Hof neben dem Pfarr=Haus/ wie oben in der Historie von den Schulen gedacht worden/ von ihren Præceptoribus geführt / woselbst sie kürlichlich gefragt werden/was sie aus der Bet=Stunde behalten und gemercket. Darauf werden die Wäysen= Kinder von ihrem Præceptore in ihr Haus geführt/die andern Kinder aber gehen heim /mit der Erinnerung/das sie still und erbar nach Hause gehen.



II.

Instruction des Præceptoris bey denen Wäysen = Mägdelein.

Allgemeine Observation.



I. Et Præceptor bey denen Wäysen = Mägdelein hat insgemein auch alles dasjenige zu beobachten / was die andern Præceptores in denen Schulen zu observiren haben.

Besondere Pflicht.

II. Insonderheit aber soll er unter ihnen wie ein Vater seyn / und daher